

Das neue Verpackungsgesetz

Überblick

Das Verpackungsgesetz löst seit dem 1. Januar 2019 die bisher geltende Verpackungsverordnung ab. Ziel des Gesetzes ist es, das Recycling von Verpackungsabfällen zu steigern.

Geltungsbereich: Wer ist primär vom Gesetz betroffen?

Das Verpackungsgesetz betrifft Handwerksbetriebe, die Verpackungen mit ihren Waren befüllen, an private Endverbraucher geschäftlich weitergeben und bei diesen typischerweise als Verpackungsabfall anfallen. Das Verpackungsgesetz stellt auf den „Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ ab. Damit sind aber nicht die Produzenten von leeren Verpackungen, sondern die Erstinverkehrbringer verpackter Ware gemeint. Entscheidend ist, wer die Verpackungen mit Ware befüllt und an den Endverbraucher weitergibt bzw. versendet.

Ausnahmen: Brötchentüten, Fleischerpapier, etc.

Das neue Verpackungsgesetz umfasst keine Serviceverpackungen (z.B. Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher), die die direkte Übergabe an den privaten Endverbraucher ermöglichen. Hier kann vom Vorverteiler (Produzent/Großhändler von dem das Verpackungsmaterial bezogen wurde) verlangt werden, dass dieser die Serviceverpackungen bei einem dualen System anmeldet. Die Systembeteiligungspflicht geht dann auf den Vorverteiler über. Oftmals werden die Vorverteiler bereits auf den Rechnungsbelegen angeben, dass die entsprechenden Verpackungen bei einem dualen System lizenziert sind. Weitere Ausnahmen gelten u.a. für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Mehrwegverpackungen. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung für Handwerksbetriebe, die ihre Ware nur gelegentlich verpacken, um sie an private Endverbraucher weiterzugeben und die bei diesen nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfallen existiert nicht.

Pflichten: Registrierung und Anmeldung

Die betroffenen Betriebe sind seit dem 1. Januar 2019 verpflichtet, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSV) zu registrieren ([Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)) und sich anschließend bei einem dualen System anzumelden. Duale Systeme sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen organisieren. Eine Auflistung der verschiedenen Systembetreiber erhalten sie hier ([Liste der Systembetreiber](#)).

Bei der Anmeldung sind Materialart und Masse der Verpackungen anzugeben. Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2019 die Registrierungsnummer des Betriebes bei der ZSV benötigt. Alle an die dualen Systeme übermittelten Angaben müssen ab dem 1. Januar 2019 auch persönlich an die ZSV gemeldet werden:

- Registrierungsnummer bei der ZSV
- Verpackungsregister
- Materialart und Masse
- Name des Systems
- Zeitraum der Systembeteiligung

Die Registrierung bei der ZSV erfolgt kostenlos. Erst nachdem sich der Handwerksbetrieb bei der ZSV registriert und bei einem dualen System angemeldet hat, darf er die jeweilige Verpackung in den Verkehr bringen.

Die Nicht-Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder/und die Nicht-Beteiligung an einem dualen System kann mit **Bußgeldern** geahndet werden.

Zusammenfassung: Was muss ein Erstinverkehrbringer von verpackten Waren konkret tun?

- Prüfen, ob er Ware verpackt oder verpackte Ware mit Zielgruppe Endverbraucher hat
- Prüfen, ob seine Zielgruppe(n) als private Endverbraucher gelten – Definition in § 3 Abs.11 VerpackG
- Prüfen, ob seine Verpackung als Serviceverpackung (Verpackung die am Ort der Übergabe befüllt wird) gilt, welches die Option eröffnen würde zum Delegieren der nachfolgenden Pflichten
- Falls es (in den allermeisten Fällen) keine Serviceverpackung ist:
 - Neue zusätzliche Pflicht: Einmalige Registrierung (kostenfrei) bei der ZSV und künftig regelmäßige Datenmeldungen an die ZSV; diese beiden neuen Pflichten dürfen ausdrücklich nicht an externe Dritte (z. B. Dienstleister) delegiert werden
 - Pflicht zur Beteiligung (Lizensierung - kostenpflichtig) an einem der aktuell neun dualen Entsorgungssysteme, egal wie groß die Verpackungsmenge ist
 - ggf. zusätzliche Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung, aber nur bei Überschreitung einer der hohen Bagatellgrenzen (80 t / 50 t / 30 t)

Weitere Informationen / Links

Weitere Informationen über das Verpackungsgesetz stellt auch die neu eingerichtete Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Verfügung ([Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)). Diese hat auch einen How-To-Guide entwickelt, der bereits Antworten auf viele Fragen gibt ([How-To-Guide](#)).

Auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) stellt weitere Informationen bereit:

- [Zentralverband des deutschen Handwerks \(ZDH\): Das neue Verpackungsgesetz](#)
- [Zentralverband des Deutschen Handwerks \(ZDH\): Praxisbeispiele](#)
- [ZDH: Fragen und Antworten zum Verpackungsgesetz](#)